





**Von GOttes Gnaden,  
Friedrich August,  
König von Sachsen, ꝛ. ꝛ. ꝛ.**

Es hat sich  
zeither bey der Administration Unserer Waldungen ergeben, daß die Preise, nach welchen die Hölzer auf solchen verkauft werden, theils unter sich, in Ansehung der verschiedenen Holzsorten, theils zu den auf den benachbarten Privatwaldungen bestehenden und sonst im Handel und Wandel üblichen Holzpreisen, nicht im richtigen, nach dem eigentlichen innern Werth des Holzes, mit Rücksicht auf den Holzbedarf in der Gegend, und den Ertrag der Waldung zu bestimmenden Verhältnisse stehen, theils auch bey denselben, hier und da, eine solche Verschiedenheit der Sätze, und der davon der Forstdienerschaft zugeheilten Accidentien Statt findet, daß die Uebersicht, zum Nachtheil für die Holzempfänger und den Nahrungsstand, verhindert, und das Rechnungswesen in diesem Fach, so wie der dießfallige Geschäftsgang überhaupt, vervielfältigt und erschwert wird.

Um nun in den Stand gesetzt zu werden, diesen Mängeln durch zweckmäßige, mit dem Ganzen der Forstverwaltung im Zusammenhang stehende Verfügungen abhelfen zu können, ist zuvörderst erforderlich, daß die auf Unsern sämtlichen Forsten zeither bestandenen Holzverkaufspreise, sie mögen nun auf Anordnungen der vor-

A

gesetz-

gesetzten Behörden, oder durch Observanz und Willkühr der Vorzeit eingeführt worden seyn, zusammengestellt mit den Holzpreisen, welche auf den in der Gegend befindlichen Privatwäldungen gewöhnlich sind, vollständig, nach allen ihren Modificationen, zu Unserer Kenntniß gelangen, auch zugleich das pflichtmäßige Erachten der zur Local-Direction des Forstwesens angestellten Behörden über die Art und Weise eröffnet werde, wie die Holzpreise, obiger Absicht und den örtlichen Verhältnissen einer jeden Gegend gemäß, mit Hinsicht auf die erforderliche Vereinfachung und zweckmäßige Uebereinstimmung des Forsthaushalts im Allgemeinen, für die Zukunft zu reguliren seyn dürften.

Solchemnach ist Unser gnädigstes Begehren und Befehl an euch, ihr wollet hierüber allenthalben vollständige Anzeigen in tabellarischer Form, nach Maaßgabe der hier beygefügtten Tabellen, dergestalt erstatten, daß die Tabelle

sub A. die in einem jeden Amte auf Unsern Wäldungen bestehenden Holzpreise,

sub Aa. die in dem Amte bey dem Holzverkauf vorkommenden Abweichungen von der geordneten Tare,

sub B. die auf der Amtswaldung üblichen Forst-Ascidentien,

sub C. die Holzpreise in den im Bezirke oder in der Nähe des Amtes gelegenen Privatwäldungen,

sub D. die Vorschläge über die nach obigen Grundsätzen zu regulirende neue Holztare

enthalte, diese tabellarischen Anzeigen aber, zur Erläuterung derselben, und, nach Befinden, weitem Ausführung der darinn enthaltenen Angaben, von einem besondern gutachtlichen Berichte begleitet werden.

Hier:

Hierbey ist zu bemerken, daß unter der Benennung Holzsorten, in sämtlichen Tabellen, alle Arten von Nutz-  
hölzern, an Stämmen und Klößern, und andern in der  
Gegend gewöhnlichen Nutzstücken, jedoch mit Ausschluß  
der in einzelnen Fällen zu besonderm technischen Behufe  
ausgehaltenen Stücken, und der seltener vorkommenden  
sehr starken, bey Eichen, Buchen ꝛc. über 36, und bey  
weichen Hölzern über 24 Zoll Stärke hinausgehenden  
Stämme, sodann alle Arten von Scheithölzern, Stock-  
Klastern und Reißig, so wie solche beyspielsweise in dem  
Schema zu der Tabelle sub A. in der ersten Colonne auf-  
geführt worden sind, verstanden werden. In Ansehung  
der Aemter, in welchen zeither die Werthsbestimmung  
und Berechnung der Nutzhölzer nach ihrem kubischen Ge-  
halte nicht üblich gewesen ist, hat es dabey sein Bewen-  
den, daß der Maasstab, nach welchem sich der Oberforst-  
meister bey der Taxation derselben, im Verhältnisse des  
Preißes der Scheithölzer richtet, bemerkt, und demnächst  
der taxmäßige Preiß der, in dem, mit dem Generali vom  
26sten Februar 1780 hinausgegebenen Regulative, ange-  
gebenen, sogenannten Sortenhölzer, angezeigt werde.  
Uebrigens ist, nebst der Dimension der Scheithölzer, auch  
diejenige, in welcher das Reißig nach der in der Gegend  
gebräuchlichen Verfahungsart, z. B. in Schocken, Hau-  
fen u. s. w. aufbereitet wird, bemerklich zu machen, bey  
den Stockklastern aber, über dieses, anzugeben, in wel-  
cher Höhe die Stöcke bey dem Niederschneiden der Stäm-  
me stehen bleiben.

170 Bey der Tabelle sub Aa. wird vorausgesetzt, daß in  
einigen Amts-Waldungen von der gewöhnlichen allgemei-  
nen Holztaxe abweichende Holzpreise Statt finden, wel-  
che theils auf besonderer Bewilligung sogenannter Gna-  
denpreise für einzelne Individuen, Communen, oder Ge-  
werbs-

B

werbs-

werbszweige, auf Begünstigung der unmittelbaren Amts-  
Unterthanen und Eingeforsteten, vor mittelbaren und  
Nichteingeforsteten u. s. w. oder auf Local- und andern  
Verhältnissen beruhen, durch welche die Forstbehörden ver-  
anlaßt worden sind, manche Gattungen von Hölzern z. B.  
die sogenannten Tax- und wandelbaren Klaftern, nach an-  
dern Bestimmungen anzusprechen, als die geordneten Holz-  
taxen an die Hand geben. Alle dergleichen abweichende  
Holzpreise sind nach Anleitung des beigefügten Schemas  
in dieser Tabelle pflichtmäßig aufzuführen; in dem Be-  
richte aber ist, in so weit der Grund der Abweichung nicht  
sofort aus den allegirten Anordnungen und übrigen Anga-  
ben erhellet, hiervon ausführlich Rechenschaft zu geben.

Unter den in der Tabelle sub B. anzuzeigenden Forst-  
Accidentien sind nicht allein die geordneten, zeither bey  
den Amts- und Forstrechnungen vereinnahmten Diener-  
gebühren, sondern überhaupt alle Entrichtungen, welche  
bey Gelegenheit des Holzverkaufs und der Anweisung an  
die damit beschäftigte Forstdienerschaft von den Holzem-  
pfängern gegeben werden, folglich auch diejenigen zu ver-  
stehen, welche die Forstbedienten, Zeichenschläger, Holz-  
einschläger u. s. w. unter dem Namen der Privat-Acci-  
dentien, Schreibe-Anweise-Zählgelder u. s. w. unmittel-  
bar von den Holzkäufern erheben. Auch die neuerlich zur  
Berechnung für die Forstkasse eingezogenen Accidentien-  
Antheile sind mit hierunter zu begreifen. Die Anord-  
nungen und sonstigen Umstände, auf welche sich diese Ac-  
cidentien und die in der vierten Colonne aufgeführten Ver-  
theilungssätze gründen, sind zugleich in der Tabelle oder  
dem Berichte anzugeben.

In der Tabelle sub C. sind nicht alle und jede Privat-  
gehölze zu benennen, sondern nur diejenigen Ritterguths-  
Commun- und dergleichen größere Waldungen, auf de-  
nen

nen

nen ein bedeutender, auf den Preis des Holzes in der Gegend, die mehrere oder mindere Concurrenz der Holzkäufer auf Unsern Forsten, und den Holzabsatz auf solchen, Einfluß habender Holzverkauf Statt findet. Die Angabe der Holzsorten und Dimensionen ist zu Erleichterung der Vergleichung möglichst gleichförmig mit den unter diesen Rubriken in der Tabelle sub A. vorkommenden Ansätzen und Benennungen einzurichten. Da, wo die Hölzer in den Privatwaldungen nach andern Dimensionen verschlagen und aufbereitet werden, als auf Unsern Waldungen, ist der Verkaufspreis nach den bey den letztern Statt findenden Holzsorten und Dimensionen zu berechnen und auszuwerfen; jedoch, daß, und welche verschiedene Verhältnisse eintreten, zu bemerken.

In der Tabelle sub D. erwarten Wir über die, nach Unserer oben erklärten Absicht, zweckmäßiger zu regulirenden Holzpreise, die Resultate der, nach der Wichtigkeit des Gegenstandes für Unser Interesse und die Erhaltung Unserer Waldungen von euch anzustellenden reiflichen Erwägung und gründlichen Erörterung zu finden, allenthalben mit Nachweisung der besondern Gründe und Localverhältnisse, auf welche ihr bey den vorgeschlagenen andern Bestimmungen Rücksicht genommen habt.

So wie endlich die Oberforstmeister bey der Bearbeitung dieser Anzeigen besonders die zu dem Technischen des Forstwesens gehörenden Materialien zu suppeditiren haben, so sind von den Rentbeamten, insonderheit die erforderlichen Rechnungsarbeiten zu fertigen, auch ist von diesen die Redaction der Tabellen selbst, nach obigen Vorschriften zu besorgen, die Justizbeamten aber haben in Ansehung der, wegen des Holzpreises auf den Privatwaldungen, nöthigen Erkundigungen, und bey den, zu den Vorschlägen in der Tabelle sub D., in Hinsicht auf den Nah-

rungs-

rungsstand anzustellenden Erörterungen, thätig mitzuwirken, und sich der Abfassung der Berichte zu unterziehen.

Uebrigens ist die Deliberation wegen dieser Angelegenheit, unter euch, zu Umgehung des aufhältlichen, oft mancherlei Mißverständnisse und Weiterungen verursachenden Schriftwechsels, so viel möglich, bey persönlichen Zusammenkünften zu pflegen, und solchergestalt die Vereinigung zu einem gemeinschaftlichen zweckmäßigen und erschöpfenden Gutachten zu bewirken, die Bearbeitung der Sache aber, in jede Weise, und so zu beschleunigen, daß die zu erstattenden Anzeigen längstens mit Ende Aprils dieses Jahres eingehen.

An dem geschieht Unser Wille und Meynung. Gegeben zu Dresden, den 31sten Januar 1810.

Generale,  
die Holzpreise betr.



A

# Z u s a m m e n

## über die in dem Amte bestehende Holztaxe.

Holzsorten.	Dimension.	Holzpreis incl. Accidenzien.	Schneide- bläger- er- und schühne.  gl.   pf.	Zeit zu welcher die angegebenen Holzpreise eingeführt worden sind, und besondere Verhältnisse unter welchen solches geschehen.
<b>I. Nussbölzer</b>				
<b>a. Stämme</b>				
<b>a. weiche Bölzer,</b>				
	der Cubitfuß wird angenommen bey Stämmen von			
	4 bis 7 Zoll Stärke	— 1 1/2 gl. —		
	8 — 11 „	— 2 1/2 „ 1 pf.		
	12 — 15 „	— 3 1/2 „		
	16 — 19 „	— 4 1/2 „		
	20 — 23 „	— 5 1/2 „		
	24 — 27 „	— 6 1/2 „		
	24 Zoll Stärke	— 7 1/2 „		
	es wird dennoch verkauft			
eine Schlagstange	4 bis 5 Zoll stark	— 2 1/2 bis 3 gl. —		
eine Rißstange	6 — 7 „	— 3 1/2 — 4 „		
ein Rißholz	8 — 9 „	— 4 1/2 — 5 „		
ein Strohsparren	10 — 11 „ gegen 30 Ell. lang	— 5 1/2 — 6 „		
ein Ziegelsparren	12 — 13 „ bis 35 Ell.	1 Thlr. 6 s. — bis 1 Thlr. 10 s.		
ein Balken	14 Zoll stark } bis 40 Ell.	1 1/2 — 17 „		
ein Stubenholz	15 „ } bis 40 Ell.	2 1/2 — 3 „		
ein Leybaum	16 bis 17 Zoll stark } bis 40 Ellen und darüber	2 1/2 14 s. — bis 3 Thlr. —		
	18 — 19 „	3 1/2 10 s. — 4 1/2 14 s.		
	20 — 21 „	4 1/2 6 s. — 5 1/2 10 s.		
	22 — 23 „	5 1/2 12 s. — 6 1/2 16 s.		
	24 Zoll stark	6 1/2 18 s. — 7 1/2 24 s.		
	von Buchen, Kiefern, Eichen, wird der Cubitfuß angenommen bey Stämmen von			
	4 bis 7 Zoll stark zu	— 1 gl. 4 pf.		
	8 — 9 „	— 1 1/2 „		
	10 — 11 „	— 2 „		
	12 — 13 „	— 2 1/2 „		
	14 — 15 „	— 3 „		
	16 — 17 „	— 3 1/2 „		
	u. u.			

Revier.

## über die in dem Amte bestehende Holztare.

Holzsorten.	Dimension.	Holzpreis incl. Accidenzien,	Schneide- kläger- er- und Löhne.  <small>gl.   pf.</small>	Zeit zu welcher die angegebenen Holzpreise eingeführt worden sind, und besondere Verhältnisse unter welchen solches geschehen.
<i>Wald N. Revier.</i>				
	bey Eichen und Tirken wird der Cubikfuß um			
	— — — 2 pf.			
	niedriger angenommen.			
	Es wird demnach verkauft:			
eine Stange	4 bis 5 Zoll stark		— 5 gl. 6 pf.	
	6 — 7 " " "		— 9 " —	
	u. u.			
b. Kloben und andere Hohlstäben				
	Der Cubikfuß wird taxirt bei einer Stärke von			
a. weiche	12 bis 15 Zoll, auf		— 1 gl. 3 pf. bis — 1 gl. 4 pf.	
	16 — 19 " " "		— 1 1/2 " — — 1 1/2 " —	
	es wird demnach verkauft:			
ein Klob	6 Ellen lang 12 bis 15 Zoll stark		— 12 gl. — bis — 12 gl. —	
" " " "	" " " 16 — 19 " " "		1 Thlr. — — 1 1/2 Thlr. 10 gl.	
β. harte	Der Cubikfuß wird geschätzt bey Buchen, Ahornen, Eichen, bey einer Stärke von			
	4 bis 7 Zoll		— 1 gl. 5 pf.	
	8 — 9 " " "		— 1 1/2 " —	
	10 — 11 " " "		— 2 1/2 " —	
	u. u.			
	bey Eichen und Tirken um			
	— — — 2 pf.			
	niedriger.			
	Es wird daher verkauft:			
	u. u.			
c. Kloben oder sogenannte Oberkloster				
	die Kloster ist 7 Ellen lang und hoch, und von 1/2 Ell. Scheitlänge			
a. weiche	" " " " " "		5 Thlr. — —	
β. harte	" " " " " "			
aa. buchene	" " " " " "		6 1/2 gl. —	
ββ. eichene	" " " " " "		5 1/2 " —	
d. Decke oder Schale zur Gerberleiche				
a. eichene				
β. fichtene				

# T a b e l l e

## über die in dem Amte bestehende Holztaxe.

Holzsorten.	Dimension.	Holzpreis incl. Accidenzien,	Schneide- läger- er- und erlöbne.  qf.   pf.	Zeit zu welcher die angegebenen Holzpreise eingeführt worden sind, und besondere Verhältnisse unter welchen solches geschehen.
-------------	------------	---------------------------------	---	--

vier.

N.

### II. Brennholzger

#### 1. Scheitflöten

a. weiches Holz	3 Ellen lang, breit und hoch, ½ Ell Scheitlänge			2 Thlr. — —
b. hartes Holz				
Buchen, Eichen, Ahornen,				2 1 18 gl. —
Eichen				2 1 12 1 —
Birken und Erlen				2 1 6 1 —
Linden und Espen				1 1 14 1 —

#### 2. Stöckflöten

Die Stöcke werden ½ Ellen lang abge- schnitten. Die Klasten ist 3 Ellen breit und 3 Ellen hoch.				
a. weiche				1 Thlr. — —
b. harte				
Buche				1 1 8 gl. —
Eichene				1 1 4 1 —
Birkene und Erlene				1 1 3 1 —
Lindene und Espene				— 18 1 —

#### 3. Reisig-Schode

Das Bündel ist ½ Elle lang und ¼ Elle stark.				
a. weiches				— 7 gl. —
b. hartes				
Buchen, Eichen, Ahornen,				— 14 1 —
Birken, Erlen,				— 10 1 6 pf.
Eichen				— 12 1 —
Weiden, Espen, Linden				— 6 1 —



Aa.

# T a b e l l e

über die im Amte N. bey Holzverkauf vorkommenden  
Abweichungen von geordneten Tare.

Benennung des Holz-Perceptienten.	Holzferte und Quantität.	Verkaufs- Preis.			welcher gegen die Tare beträgt,			Grund dieser Abweichung.	Angabe s und welche Accidenzien die Forstdienerschaft hiervon erhält.	G u t a c h t e n ob diese Ausnahme aufgehoben oder eingeschränkt werden könne.
					Mehr,		Weniger.			
		Thlr.   gr.   pf.	Thlr.   gr.   pf.	Thlr.   gr.   pf.	Thlr.   gr.   pf.	Thlr.   gr.   pf.	Thlr.   gr.   pf.			
								Revier.		

GA

Verzeichnis der  
Bücher

<p>1. Band 2. Band 3. Band</p>	<p>1. Band 2. Band 3. Band</p>
--	--



**B.**

# T a b l e

über die in dem Amte N. in Forst- Accidenzien.

Holzsorten,	Dimension.	Betrag der Forst- Accidenzien nach den einzelnen Sägen.	Vertheilung dieser Forst- Accidenzien unter das Forst- personale.
	N. vier.  B		



3

Die in der

Handlung

Die in der Handlung  
die in der Handlung  
die in der Handlung  
die in der Handlung

C.

# T a b e l l e

über die Holzpreise in den im Bezirk oder in der Nähe des Amtes N.  
gelegenen Privatwaldungen.

**A n g a b e**

der in dem Bezirk der unten genannten Königl. Forst-Revier, oder in der Nachbarschaft derselben befindlichen Privat-Waldungen, auf denen Holz in beträchtlichen Quantitäten verkauft wird, nach den Revieren denen sie zunächst liegen, mit Bestimmung der Entfernung derselben.

H o l z s o r t e n.

D i m e n s i o n.

Holzpreis  
excl. der  
Schlägerloh-  
ne, aber incl.  
der Anweise-  
gelde.

Auschnide-  
Schläger-  
Loder- und  
Hackerlohne.

Thlr. | gl. | pf.

Thlr. | gl. | pf.

N. Revier.

C

in der Stadt Dresden  
Bibliographie

1. Band 2. Band 3. Band 4. Band 5. Band	1. Band 2. Band 3. Band 4. Band 5. Band	1. Band 2. Band 3. Band 4. Band 5. Band	1. Band 2. Band 3. Band 4. Band 5. Band
---	---	---	---

C

1 0 2

habe die für regni...

Stell  
ver  
Pent  
Gru  
für

Dimensionen

Gold...

**D.**

# Tabelle

über die zu regulirendolztaxe im Amte N.

Holzsorten.	Dimension.	Holzpre incl. Holz denzien u Schlagdenzien. Idhr. Ehr.   gl.   sl.   pf.	Anmerkungen.
	D	N. ter.	



1788

P3

Datum der Entlehnung bitte hier einstempeln!

08. April 1890		04. Feb. 1995
		04. Mai 1995
		06. Juni 1995
		09. Feb. 1998
		23. Nov. 1998
		11. Okt. 2000

SACHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK



2 0073746

42

Exquisit GmbH  
155/IX/2004

